

INKA-Positionspapier zu den Problemen des Kommunalabgabenrechts
in Sachsen-Anhalt nach den Landtagswahlen:

**Es ist Zeit für die Rückkehr zu einer bürgernahen, rechtsstaatlichen
Grundsätzen verpflichteten Politik!!**

Vorbemerkung:

Die Auswirkungen des Kommunalabgabenrechts haben vielen Bürgern in den letzten 20 Jahren den Glauben an den Rechtsstaat genommen.

In vielen Fällen wurden Beiträge noch nach mehr als einem Jahrzehnt für Investitionsmaßnahmen erhoben, die in den frühen neunziger Jahren abgeschlossen worden waren. Verjährungsregeln wurden in einer Weise außer Kraft gesetzt, die rechtsstaatlichen Grundsätzen klar widersprachen. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in mehreren Entscheidungen im Jahre 2013 endlich deutliche Worte gefunden. Die Auffassung, dass Beiträge praktisch zeitlich unbegrenzt erhoben werden können, verstößt offenkundig gegen die verfassungsrechtlich garantierten Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit.

Die Rechtsprechung der eigenen Obergerichte (OVG und LVerfG) hat die Bürger in diesen Fragen im Stich gelassen.

Ungeachtet dessen hat das Land versucht, durch eine Übergangsfrist die Auswirkungen der alten, verfassungswidrigen Rechtslage so lange wie möglich beizubehalten und den Kommunen und Verbänden zu ermöglichen, davon zu profitieren. Ziel dieser Maßnahme war, die Bürger die Zeche für eine verfehlte Landespolitik bezahlen zu lassen. Jahrelang hat die Landesregierung die Folgen des demografischen Wandels ignoriert. Der ländliche Raum wurde unter hohem finanziellen Aufwand zentral erschlossen, obwohl lange schon absehbar war, dass bei schrumpfender Bevölkerung die Infrastrukturkosten auf Dauer nicht bezahlbar sein würden. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern versäumte die Landesregierung, die Konsequenzen aus der Abwasserrichtlinie der EG zu ziehen und kostengünstigere, dezentrale Einrichtungen zu fördern oder Projekten zum abwasserfreien Grundstück den Weg zu ebnen.

Viele Menschen leiden noch heute unter den finanziellen Nachwirkungen.

Entgegen der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers "entwickelte" das Obergericht durch kreative Auslegung den sog. "Herstellungsbeitrag II".

Im Straßenausbau sehen sich Anwohner mit der Rechtsauffassung konfrontiert, dass ein viele Jahrzehnte bestehendes Straßensystem nach einer Ausbaumaßnahme "erstmalig" hergestellt sei, nur weil vielleicht ein Gehwegsabschnitt gefehlt hat oder ein oder zwei Straßenbeleuchtungsmasten. Sie werden dann mit 90 % der Kosten nach Erschließungsbeitragsrecht belastet. Das ist für die Betroffenen nicht nachvollziehbar und führt zu kaum zu tragenden Belastungen.

Das Demokratieprinzip wurde beschädigt, indem den Kommunen und Verbänden die Möglichkeit eingeräumt wurde, ohne die Vorlage prüfbarer Kalkulationen Beitragssätze festzulegen. So wurde den Gemeinde-, Stadt- und Verbandsräten ein wesentliches Kontroll- und Mitwirkungsinstrument genommen.

Dem kritischen Bürger wurde die Wahrnehmung des Rechtsmittels durch Einführung einer Widerspruchsgebühr bewusst erschwert.

Die ursprünglich verankerte Sanktionsfähigkeit bei unterlassener Bürgerinformation im Rahmen des § 6d Absatz 1 KAG wurde durch die Landesregierung mit dem Zweiten Investitionserleichterungsgesetz ersatzlos gestrichen.

Die Tendenz des Kommunalabgabenrechts geht deutlich in die Richtung obrigkeitstaatlicher Durchsetzung fiskalpolitischer Ziele und konzeptideologischer Vorgaben ohne besondere Rücksicht auf die Sorgen und Nöte und die Belange der Bürger.

Dass die etablierten Parteien sich nun über die Antwort der betroffenen Bürger an der Wahlurne wundern, muss erstaunen.

Es ist Zeit für die Rückbesinnung auf eine bürgerfreundliche und vor allem auf eine rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichtete Politik. Fehlentwicklungen müssen gestoppt und rückgängig gemacht werden.

Wir fordern von der neuen Landesregierung daher:

1. Das Kommunalabgabengesetz dahingehend zu ändern, dass Beiträge nicht verpflichtend erhoben werden müssen. Den Gemeinden und Verbänden sind mit Blick auf § 99 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA (Einnahmebeschaffungsgrundsätze) und auf die fehlende Wirtschaftskraft der Bürger wieder mehr Spielräume zuzubilligen sowohl was die Festlegung von Gemeindeanteilen oder Gemeindeumlagen angeht, als auch was das Verhältnis zwischen Gebühren und Beiträgen betrifft. Beiträge für unbebaute Grundstücke sollten – ähnlich wie bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken unter erleichterten Voraussetzungen zinslos gestundet werden können.
2. Die Erhebung des Herstellungsbeitrags II im leitungsgebundenen Beitragsrecht gänzlich abzuschaffen und bereits geleistete Beiträge zurückzuzahlen und rechtskräftig abgeschlossene Beitragserhebungsverfahren rückabzuwickeln.
3. Die Übergangsfrist des § 18 Abs. II KAG LSA ersatzlos zu streichen.
4. Die derzeit absurd hohen Säumniszinsen den Marktbedingungen anzupassen. (Bisher: §§ 238, 240 AO für Stundungs (6%) oder Verzugszinsen (12 %))
5. Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach dem Vorbild von Baden-Württemberg abzuschaffen.

Zumindest ist kurzfristig sicherzustellen, dass den Bürgern ein verbesserter Schutz vor einer Einstufung des örtlichen Straßenausbaus als Erschließungsmaßnahme nach BauGB zugestanden wird.
6. Den Anschluss- und Benutzungszwang zu modifizieren, so dass die Errichtung kostengünstiger, dezentraler Lösungen in den ländlichen und bisher noch nicht angeschlossenen Bereichen vereinfacht ermöglicht wird. Dabei ist der Anschluss- und Benutzungszwang für Grundstücke, die ein Konzept für ein abwasserfreies Grundstück verwirklichen, vollständig abzuschaffen. Die Fördermittelvergabe für zentrale Erschließungsmaßnahmen muss konsequenter als bisher an Kostengrenzen geknüpft werden.
7. Bei Widersprüchen in gleich gelagerten Fällen soll die Widerspruchsbehörde geeignete Verfahren als Musterverfahren auswählen und vorrangig entscheiden. Die verbleibenden Widerspruchsverfahren ruhen bis zur Rechtskraft der Entscheidungen in den Musterverfahren (vgl. § 13 Abs. 3 KAG MV)
8. Das Kommunalabgabengesetz in der Weise zu verändern, dass die Vorlage einer rechtssicheren, prüfaren Kalkulation zur Beschlussfassung des jeweiligen Entscheidungsgremiums unabdingbare Voraussetzung und damit zur Feststellung der Rechtswirksamkeit der Abgabensatzung erforderlich ist.
9. Die Kostenpflichtigkeit von ablehnenden Widerspruchsbescheiden im Bereich der Kommunalabgaben wieder abzuschaffen.
10. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein öffentlich zugängliches, kostenfreies Portal für Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zum Kommunalabgabenrecht zu betreiben wie dies in einigen anderen Bundesländern längst üblich ist (z.B. Niedersachsen, Thüringen).

Initiativen-Netzwerk „Kommunalabgaben“ Sachsen-Anhalt (INKA-LSA)

V.i.S.d.P
Sprecher
Wolf-Rüdiger Beck
Burg 4
06179 Teutschenthal

fon: 0345.6130551

Mitglieds-Bürgerinitiativen bei INKA Sachsen-Anhalt

Verein "Bezahlbares Abwasser" (Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“)

Bürgerinitiative gegen die nachträgliche Erhebung von Anschlußbeiträgen
(Hettstedt)

Verein für bezahlbare Kommunalabgaben e.V. Saalekreis

Bürgerinitiative für gerechte Abwasserabgaben im ZAW e.V. Weissenfels

Bürgerinitiative '91 für transparente und sozialgerechte Abgaben Wolmirstädt
WWAZ

Bürgerinitiative im ZWA Bad Dürrenberg

Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümer Nebra e.V. (AZV Unstrut-Finne,
ehemals Nebra)

Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümer Bad Bibra e.V. (AZV Unstrut-
Finne, ehemals Laucha - Bad Bibra)

Bürgerinitiative Eisleben (AZV Eisleben)

Bürgerinitiative Sangerhausen e.V.